

**Tatiana Schmidt**  
Financial Institutions  
Geschäftsbereich Investment Banking

26. März 2009

**Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA**  
Telefon +49 69 7134-5563  
Telefax +49 69 7134-95563  
E-Mail [tatiana.schmidt@oppenheim.de](mailto:tatiana.schmidt@oppenheim.de)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/4170**

e-mail an:

Herrn Landtagspräsidenten

Martin Kayenburg

**"Ökonomische Eckpunkte zur Ausgestaltung der "Zweitverlust"-Garantie zur Risikoabschirmung von Altrisiken der HSH Nordbank AG"**

Sehr geehrter Herr Kayenburg,

im Auftrag von Herrn Erik Nagel übersende ich Ihnen anbei das Dokument "Ökonomische Eckpunkte zur Ausgestaltung der "Zweitverlust"-Garantie zur Risikoabschirmung von Altrisiken der HSH Nordbank AG"

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Tatiana Schmidt**  
Financial Institutions  
Geschäftsbereich Investment Banking

**Sal. Oppenheim jr. & Cie. Kommanditgesellschaft auf Aktien**  
Untermainanlage 1, 60329 Frankfurt am Main  
[www.oppenheim.de](http://www.oppenheim.de)



## **ÖKONOMISCHE ECKPUNKTE ZUR AUSGESTALTUNG DER „ZWEITVERLUST“- GARANTIE ZUR RISIKOABSCHIRMUNG VON ALTRISIKEN DER HSH NORDBANK AG:**

### **1. Eindeutige und abschließende Festlegung der von der Garantie abzusichernden Vermögensgegenstände**

Bereits berücksichtigt in Drucksache 16/2511 (vom 27.2.2009) Ziffer 5.2 Absatz 3

#### Hintergrund:

Das Referenzportfolio beinhaltet aktuelle Vermögensgegenstände der Abbaubank wie auch der zukünftigen Kernbank. Die Festlegung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass eine eindeutige und abschließende Abgrenzung der abgesicherten Vermögenswerte erfolgt und eine Ziehung der Garantie für darüber hinausgehendes heutiges und zukünftiges Geschäft nicht möglich ist.

### **2. Eindeutige Definition der abgesicherten Zahlungsströme (z.B. Zins und Tilgung) nach Höhe und Zeitpunkt**

#### Hintergrund:

Die Verlustdefinition muss eine eindeutige Ermittlung der Höhe der Inanspruchnahme von Erstverlust und Garantie für alle Vermögensgegenstände im Referenzportfolio unter Berücksichtigung aller potenziellen Ereignisse ermöglichen.

Auch muss eindeutig festgelegt werden, wie z.B. potenzielle Buchwertgewinne (oder ggf. Gewinne gegenüber „par“) einzelner Vermögensgegenstände die Erstverlustgrenze und die Garantieinanspruchnahme beeinflussen. Denkbar wäre ein Modell, bei dem Verluste gegenüber den ursprünglichen Anschaffungskosten (unabhängig vom aktuellen Buchwert) errechnet und zunächst gegen ein künstliches Erstverlustlevel (das sowohl derzeitige Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die abgesicherten Vermögensgegenstände als auch die geplanten zukünftigen beinhaltet) verrechnet werden und erst in der Folge die Garantie belastet wird. Hierdurch würde eine Abrechnung unabhängig von den Einzelbuchwerten erfolgen und dementsprechend sowohl Verluste als auch Gewinne gegenüber Einzelbuchwerten berücksichtigen. Nicht positiv erfasst wären allerdings Erträge oberhalb der ursprünglichen Anschaffungskosten.

Zusätzlich sollte z.B. auch geregelt werden, was im Falle von Umschuldungen (Neukredit an Altschuldner nach Endfälligkeit) oder Prolongationen (Anschlussfinanzierung nach Ende der Zinsbindungsfrist) von Krediten im Referenzportfolio vorgesehen ist. Treten diese an die Stelle des ursprünglich abgesicherten Vermögensgegenstandes oder muss eine Abrechnung erfolgen.

### **3. Festlegung eines Abrechnungs- und Inanspruchnahmeverfahrens für Verluste unter der Garantie auch unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Interessen der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein**

#### Hintergrund:

Ziel der Portfolioabschirmung ist die aufsichtsrechtliche Entlastung von regulatorischem Eigenkapital. Zur Erreichung dieses Ziels sind aufsichtsrechtliche Vorgaben unter anderem auch im Hinblick auf den Zeitpunkt des Ausgleichs unter der Garantie einzuhalten. Die Beobachtung des Marktes zeigt, dass in der Verhandlung mit den

Aufsichtsbehörden ein Spielraum in Bezug auf die Festlegung des Abrechnungszeitraumes besteht, der zur Optimierung der Interessen der Länder ausgeschöpft werden sollten. Allerdings ist dies dahingehend begrenzt, dass in jedem Fall die dauerhafte Entlastung regulatorischen Eigenkapitals gewährleistet sein muss.

Das Verfahren zur Abrechnung unter der Garantie sollte Einsichtnahme-, Prüfungs- und Informationsrechte des Garanten vor Inanspruchnahme aus der Garantie vorsehen. Ggf. sollte ein unabhängiger Dritter mit der entsprechenden Prüfung und Feststellung einer Zahlungspflicht beauftragt werden.

#### **4. Festlegung einer verbindlichen Strategie zur zukünftigen Verwaltung des abgesicherten Referenzportfolios durch die HSH Nordbank AG**

##### Hintergrund:

Der Garant als Träger eines signifikanten ökonomischen Risikos aus der zukünftigen Entwicklung des Referenzportfolios sollte sicherstellen, dass die Verwaltung des Referenzportfolios in Übereinstimmung mit den eigenen Interessen erfolgt. Dementsprechend sollte der HSH Nordbank AG als Verwalter ein entsprechendes Ziel vorgegeben werden (z.B. Minimierung der Inanspruchnahme der Garantie). Durch die Zielvorgabe sollte auch geregelt werden, ob ein zukünftiger aktiver Abbau des Referenzportfolios möglich sein soll (z.B. durch Verkäufe) oder ob grds. nur ein Abbau durch Tilgungen im Zeitablauf erwünscht ist. Im Falle der Möglichkeit eines aktiven Abbaus sollte durch die Verwaltungsstrategie die entsprechenden Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Verkäufen vorgegeben/definiert werden. Es ist grundsätzlich denkbar, dass z.B. der Verkauf eines Vermögensgegenstandes für die HSH Nordbank AG unter Berücksichtigung von Faktoren wie Eigenkapital- und Liquiditätskosten ökonomisch sinnvoll ist, aber ggf. im Zeitablauf zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Garantie führen würde. Die aus Sicht des Garanten interessengerechte Auflösung derartiger Interessenskonflikte sollte durch das Verwaltungsziel vordefiniert werden.

#### **5. Festlegung von verbindlichen Einflussmöglichkeiten (z.B. Veto- und oder Entscheidungsrechten) des Garanten im Rahmen der zukünftigen Verwaltung des Referenzportfolios**

##### Hintergrund:

Aufgrund des signifikanten ökonomischen Risikos des Garanten, sollte dieser auch nach Garantiestellung die Möglichkeit haben auf die weitere Verwaltung Einfluss zu nehmen beziehungsweise ein Vetorecht für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Abbauportfolios eingeräumt bekommen. Grundsätzlich werden sich in verschiedenen Konstellationen Interessenskonflikte zwischen der HSH Nordbank AG und dem Garanten ergeben, für deren Auflösung der Garant sich von Anfang an entsprechende Rechte einräumen lassen muss. Dies gilt umso mehr in einem Zusammenhang, wo der Garant nicht alleiniger Eigentümer des Garantienhmers ist. Zu bedenken ist an dieser Stelle, dass der Vorstand der HSH Nordbank AG nach Abschluss der Garantie rechtlich verpflichtet ist, diese Rechtsposition aus der Garantie im Sinne der HSH Nordbank AG zu nutzen.

Aufgrund der großen Diversifikation (Wertpapiere, Kredite, unterschiedliche Assetklassen, etc.) im Referenzportfolio mit vielen Spezialthemen sind schon aus heutiger Sicht verschiedenste Sachverhalte denkbar, die zu entsprechenden Interessenskonflikten

führen können. Z.B. bei einem Immobilienkredit könnte es im Interesse der Bank (ohne Absicherung über die Garantie) sein, bei Endfälligkeit/Ende Zinsbindungsfrist des Kredites aufgrund des Marktumfeldes eine Umschuldung/Prolongation zu gewähren/initiiieren (durch günstigen Konditionsvorschlag bei Prolongation), da nach Ablauf der dann erweiterten Laufzeit mit einer Komplettrückzahlung oder zumindest einer höheren Erlösquote gerechnet wird. Sollte dieser Immobilienkredit über die Garantie abgesichert sein, könnte es aus Sicht der Bank unter Umständen ökonomisch sinnvoller sein, die Garantie in Anspruch zu nehmen, während der Garant den späteren erhöhten Erlös wählen würde. Derartige Situationen müssen zukünftig auch im Hinblick auf die Interessen des Garanten aufgelöst werden, so dass diese von Beginn an in der Garantie mit entsprechenden Entscheidungs-/Einflussrechten des Garanten und Handlungs-/Strategievorgaben für den Garantiennehmer zu berücksichtigen sind.

Dem Garanten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ausübung und Überwachung der regelmäßigen Entscheidungsanfragen einem (oder aufgrund der Unterschiede in den abgesicherten Vermögensgegenstände mehreren) ausschließlich dem Garanten verpflichteten spezialisierten Berater zu übertragen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Staatsvertrag Drucksache 16/2511 (vom 27.2.2009) sieht in der Präambel ausdrücklich vor, dass im Hinblick auf die Komplexität der Aufgabenerledigung der Anstalt die Hinzuziehung externen Sachverständigen zu Verwaltungskosten führen wird. Der § 4 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfes sieht im Hinblick auf die Anforderungen an die HSH Nordbank AG mit denen die Garantien zu verbinden sind ausdrücklich nur vor, (1) die Überprüfung der Vergütungssysteme der HSH Nordbank AG, (2) die Überprüfung der Risikosysteme der HSH Nordbank AG und (3) die Ausweitung der Berichtspflichten. Die Anforderung der Einräumung von beispielsweise Veto-Rechten ist nicht explizit vorgesehen.

**6. Dem Garanten sollten für ein funktionierendes Frühwarnsystem weit reichende Informationsrechte im Hinblick auf das abgesicherte Referenzportfolio eingeräumt werden. Zusätzlich sollten dem Garantiennehmer fest definierte Berichtspflichten (periodische und „ad hoc“) auferlegt werden.**

Hintergrund:

Der Garant (bzw. die dahinter stehenden Träger) als Träger signifikanten ökonomischen Risikos müssen in die Lage versetzt werden, jederzeit die Risikolage selbst einschätzen zu können und sich ggf. auch einen noch tieferen Einblick verschaffen zu dürfen. Dies ist für die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zum einen im Hinblick auf die Haushaltsplanung essentiell aber auch vor dem Hintergrund der Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit von besonderem Interesse. Hier ist es wichtig ein Frühwarnsystem im Bezug auf die Risikolage im Referenzportfolio aufzubauen, da aufgrund der Größe des Referenzportfolios verschiedenste Entwicklungen denkbar sind, die eine unmittelbare Auswirkung auf die Risikoposition des Garanten haben. Über eine laufende Berichterstattung könnte beispielsweise ein Abgleich erfolgen, inwieweit die tatsächlich auftretenden Verluste im Rahmen der Erwartungen/Planungen liegen oder ob aufgrund gegenüber dieser Benchmark erhöhter Verluste mit einer (frühen) Inanspruchnahme der Garantie zu rechnen ist. Darüber hinaus können auch Einzelereignisse einen wesentlichen Einfluss auf die Risikolage des Garanten haben über deren Eintritt und Umfang er unbedingt zeitnah informiert sein muss. Beispielsweise könnte der zukünftige Kollaps einer Bank verschiedenste Auswirkungen (z.B. die Bank als Konsortialpartner in Krediten, Swap Gegenpartei bei Währungs-und/oder

Zinsabsicherungen, Kontoführende Bank von Kreditnehmern, etc.) auf das Referenzportfolio haben, deren kurzfristige Feststellung und Quantifizierung für den Garanten (bzw. die dahinter stehenden Träger) unabdingbar ist.

Aufgrund der hohen Bedeutung bedarfsgerechter richtiger Informationen sollte dem Garant die Möglichkeit eingeräumt werden, einen eigenen Berater einzuschalten, der laufend diese Berichte überwacht, prüft und analysiert sowie dem Garanten darüber unabhängig adressatengerecht berichtet.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Staatsvertrag Drucksache 16/2511 (vom 27.2.2009) sieht in § 4 Abs. 2 Nr. 3 bereits ausdrücklich die Ausweitung von Berichtspflichten vor.

Unabhängig von einem funktionierenden Frühwarnsystem zur Risikolage unter der Garantie ist ein vergleichbares System im Hinblick auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Geschäftsmodells aus der Eigentümerstellung der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein.

Erik Nagel  
Dirk Bergander  
Thomas Nachtwey